

Der Rat erinnert daran, dass er in seiner Resolution 1640 (2005) verlangte, dass die Regierung Eritreas alle Einschränkungen der Tätigkeit der Mission rückgängig macht.

Der Rat wird Konsultationen darüber abhalten, wie auf diese völlig unannehbare Maßnahme Eritreas zu reagieren ist.“

Auf seiner 5326. Sitzung am 14. Dezember 2005 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁷¹:

„Der Sicherheitsrat hat im Benehmen mit dem Generalsekretär vereinbart, Militär- und Zivilpersonal der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea vorübergehend von Eritrea nach Äthiopien zu verlegen. Der Rat beabsichtigt, während des Zeitraums, in dem er die künftigen Pläne für die Mission überprüft, eine Militärpräsenz der Mission in Eritrea aufrechtzuerhalten.“

Der Rat hat diesen Beschluss ausschließlich im Interesse der Sicherheit des Personals der Mission gebilligt. Die mangelnde Zusammenarbeit der eritreischen Behörden mit der Mission hat zu Bedingungen am Boden geführt, die die Mission daran hindern, ihr Mandat zufriedenstellend zu erfüllen.

Der Rat verurteilt entschieden die unannehbaren Maßnahmen und Einschränkungen, die Eritrea der Mission auferlegt hat und die die tatsächliche operative Kapazität der Mission einschneidend verringert haben und, falls sie aufrechterhalten werden, Auswirkungen auf die Zukunft der Mission haben werden. Der Rat erinnert daran, dass er in seiner Resolution 1640 (2005) von Eritrea verlangt hat, diese Einschränkungen rückgängig zu machen und der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz zu gewähren, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

In dieser Hinsicht beabsichtigt der Rat, mit dem Sekretariat rasch alle Optionen hinsichtlich der Dislozierung und der Funktionen der Mission im Kontext ihres ursprünglichen Zwecks, ihrer Fähigkeit zu wirksamem Handeln und der verschiedenen verfügbaren militärischen Optionen zu überprüfen.

Die Auffassung des Rates zu der grundlegenden Frage der Umsetzung der Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung des Grenzverlaufs²⁶³ bleibt unverändert, und der Rat betont, dass bei der Umsetzung dieser Entscheidung dringend Fortschritte erzielt werden müssen.“

Auf seiner 5380. Sitzung am 24. Februar 2006 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁷²:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die erfolgreiche Abhaltung des Treffens der Zeugen des Abkommens von Algier²⁷³ am 22. Februar 2006 in New York und ihre Bemühungen, den derzeitigen Stillstand zwischen Äthiopien und Eritrea zu überwinden, um Stabilität zwischen den Parteien zu fördern und die Grundlagen für dauerhaften Frieden in der Region zu legen.“

Der Rat fordert beide Parteien auf, ein Höchstmaß an Zurückhaltung zu üben und jegliche gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen.

Der Rat betont, dass beide Parteien die Hauptverantwortung für die volle, bedingungslose und rasche Durchführung der Abkommen von Algier²⁶² tragen.

²⁷¹ S/PRST/2005/62.

²⁷² S/PRST/2006/10.

²⁷³ Das von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas am 12. Dezember 2000 unterzeichnete umfassende Friedensabkommen (S/2000/1183, Anlage).

Der Rat erinnert daran, dass nach den Abkommen von Algier sowohl Äthiopien als auch Eritrea eingewilligt haben, die Entscheidungen der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs als endgültig und bindend anzuerkennen.

In dieser Hinsicht fordert der Rat beide Seiten auf, mit der Grenzkommission zusammenzuarbeiten, um ihre Entscheidungen ohne weitere Verzögerung durchzuführen.

Der Rat legt der Grenzkommission nahe, ein Treffen mit den Parteien abzuhalten, um die Wiederaufnahme der Markierung des Grenzverlaufs vorzubereiten, und fordert die beiden Parteien mit allem Nachdruck auf, an diesem Treffen teilzunehmen sowie mit der Grenzkommission zusammenzuarbeiten und ihren Anforderungen zu entsprechen, um den Demarkationsprozess erfolgreich abzuschließen.

Der Rat würdigt die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea und bekundet erneut seine höchste Anerkennung für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der Mission.

Der Rat verlangt, dass die Parteien der Mission gestatten, ihre Aufgaben ohne Einschränkungen zu erfüllen, und ihr den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewähren, die sie für die Erfüllung dieser Aufgaben benötigt, namentlich ihrer mandatsmäßigen Aufgabe, der Grenzkommission im Einklang mit den Resolutionen 1430 (2002) und 1466 (2003) des Rates bei der raschen und geordneten Durchführung ihrer Entscheidung über die Festlegung des Grenzverlaufs²⁶³ behilflich zu sein.

Der Rat appelliert an die Mitgliedstaaten, die Mission auch weiterhin zu unterstützen und Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der gemäß Resolution 1177 (1998) des Rates eingerichtet und in Artikel 4 Absatz 17 des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas am 12. Dezember 2000 unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens genannt wurde, um den Demarkationsprozess zu unterstützen.“

Auf seiner 5384. Sitzung am 14. März 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2006/140)“.

Resolution 1661 (2006)
vom 14. März 2006

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolutionen 1622 (2005) vom 13. September 2005 und 1640 (2005) vom 23. November 2005 sowie der Erklärung seines Präsidenten vom 24. Februar 2006²⁷²,

unter Betonung seines unbeirrbaren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas am 12. Dezember 2000 unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen, am 18. Juni 2000 unterzeichneten Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten („die Abkommen von Algier“)²⁶²,

ferner betonend, dass ein dauerhafter Friede zwischen Äthiopien und Eritrea (im Folgenden als „die Parteien“ bezeichnet) sowie in der Region ohne die vollständige Markierung des Grenzverlaufs zwischen den beiden Parteien nicht zu erreichen ist, und daran erinnernd, dass beide Parteien eingewilligt haben, die Entscheidungen der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs als endgültig und bindend anzuerkennen,

in Bekräftigung seiner festen Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die beiden Parteien der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea gestatten, ihre Aufgaben ohne Einschränkungen zu erfüllen, und ihr den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewähren, die sie für die Erfüllung dieser Aufgaben benötigt, und in dieser Hinsicht